

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christoph Plett (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

In welchem Umfang wird § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (Arbeitsgelegenheiten) in Niedersachsen umgesetzt? (Teil 2)

Anfrage des Abgeordneten Christoph Plett (CDU), eingegangen am 22.12.2025 - Drs. 19/9494, an die Staatskanzlei übersandt am 05.01.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 22.01.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Nach einem Bericht der *Welt*, Online-Ausgabe am 10.10.2025, hat der Landkreis Peine als erster Landkreis in Niedersachsen eine Arbeitspflicht für Asylbewerberinnen und -bewerber eingeführt.¹ Andere Kommunen, wie aktuell die Stadt Salzgitter, wollen ebenfalls Asylbewerberinnen und -bewerber zu gemeinnütziger Arbeit verpflichten.²

1. Hält es die Landesregierung für sinnvoll, dass sämtliche Kommunen in Niedersachsen eine Arbeitspflicht für Asylbewerberinnen und -bewerber auf der Grundlage des § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einführen?

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für arbeitsfähige Asylbewerber verpflichtend, sofern sie zumutbar sind. Sie können dazu beitragen, die Wartezeit bis zum Abschluss des Asylverfahrens zu überbrücken, die Eigenständigkeit zu fördern und eine sinnvolle Tagesstruktur zu ermöglichen. Die Tätigkeiten dienen dem Gemeinwohl und werden durch eine Aufwandsentschädigung vergütet.

Die Entscheidung, ob, in welchen Umfang und in welcher konkreten Ausgestaltung Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG angeboten werden, liegt jedoch ausschließlich im Verantwortungsbereich der zuständigen Kommune.

2. Welche Erwägungen sprechen aus Sicht der Landesregierung für und welche gegen eine Arbeitspflicht für Asylbewerberinnen und -bewerber?

Die gesetzlichen Regelungen sind Rahmenbedingungen, die eine verpflichtende Arbeitsaufnahme nur unter bestimmten Voraussetzungen zulassen, um potenzielle rechtliche sowie integrationspolitische Konflikte zu vermeiden.

Für Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG können insbesondere die strukturierenden und integrationsfördernden Aspekte sprechen. Sie schaffen eine sinnvolle Tagesgestaltung und fördern die soziale Teilhabe und den Erwerb von Sprach- sowie Arbeitskompetenzen. Arbeitsangebote, die im Ein-

¹ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article68e89f1514154520ea138ef1/peine-erster-landkreis-in-niedersachsen-beschliesst-arbeitspflicht-fuer-asylbewerber.html>

² <https://www.spiegel.de/politik/niedersachsen-salzgitter-will-arbeitspflicht-fuer-asylsuchende-pruefen-a-fb4b194c-9465-42cd-8b60-7082bf5b4a0f>

klung mit den bestehenden gesetzlichen Regelungen stehen, können zudem die Integration erleichtern und die Akzeptanz im Gemeinwesen steigern. Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass Integration nachhaltig vor allem durch freiwillige, qualifikationsgerechte Beschäftigung sowie durch Sprach- und Bildungsangebote gefördert wird.

Arbeitsgelegenheiten müssen stets zumutbar sein und dürfen gesundheitliche, familiäre oder persönliche Einschränkungen nicht außer Acht lassen.

3. Mit welchen Maßnahmen und in welchem Umfang unterstützt die Landesregierung gegebenenfalls die Kommunen, um zu erreichen, dass möglichst allen Asylbewerberinnen und -bewerbern Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des § 5 AsylbLG angeboten werden?

Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung der Angebote für Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG liegen gemäß § 2 Abs. 1 Niedersächsisches Aufnahmegesetz in der Verantwortung der Kommunen (Landkreise, kreisfreie Städte).

Die Landesregierung ist daher an der konkreten Ausgestaltung und Durchführung entsprechender Angebote durch die Kommunen nicht beteiligt.